

Abgangs-, Abschluss- und Übergangsvoraussetzungen Ende Klasse 9 und 10

Abgangsvoraussetzungen am Ende der Klasse 9

Einfache Berufsbildungsreife (nach Klasse 9 und in Klasse 10)	- Die einfache Berufsbildungsreife wird am Ende der Klasse 9 erworben, wenn in allen Fächern bis auf ein Fach mindestens ausreichende Leistungen in Kursen mit G-Niveau erzielt werden. Die Leistungen in der 2. und 3. Fremdsprache bleiben unberücksichtigt. Der Erwerb der einfachen Berufsbildungsreife ist unter diesen Bedingungen auch noch zum Halbjahr und/oder zum Ende der Klasse 10 möglich. <i>Mindestens befriedigende Leistungen in der Projektarbeit können eine mangelhafte Leistung in einem Fach ausgleichen, das nicht Gegenstand der Abschlussprüfung ist.</i> - Schülerinnen und Schüler (SuS), die die einfache Berufsbildungsreife bis zum Ende der Klasse 10 nicht durch unterrichtliche Leistungen erworben haben, können diese am Ende der Klasse 10 durch Teilnahme an einer Prüfung erwerben. <i>Voraussetzung hierfür ist eine positive Abstimmung hierüber bei den Zeugniskonferenzen am Ende des 1. Schulhalbjahres Klasse 10.</i> - SuS, die die einfache Berufsbildungsreife am Ende der Klasse 10 durch eine Prüfung erreichen, erhalten ein Abgangszeugnis und ein Prüfungszeugnis.
---	---

Projektarbeit Klasse 10, als Zulassungsvoraussetzung für die schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfungen

Im ersten Halbjahr der Klasse 10 wird eine Projektarbeit, bestehend aus den Ergebnissen eines fachübergreifenden Projekts, mit einer Präsentation und einem Prüfungsgespräch über die Ergebnisse angefertigt. Die Projektarbeit ist als Einzel- oder Gruppenarbeit möglich. Die erzielte Note geht zu einem Drittel in die Gesamtnote des zugehörigen Faches ein. Thema und Note der Projektarbeit werden im Abschlusszeugnis vermerkt.

Ausgleichsregelungen der Projektarbeit für die Abschlüsse:

- nach §13.2 ObSchVO, für den Erwerb der Einfachen Berufsbildungsreife kann eine mindestens befriedigende Leistung in der Projektarbeit eine mangelhafte Leistung in einem Fach ausgleichen, das nicht Gegenstand der schriftlichen Abschlussprüfung ist.
- Nach §15.3 ObSchVO, für den Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife kann eine mindestens befriedigende Leistung in der Projektarbeit eine mangelhafte Leistung in einem Fach ausgleichen, das nicht Gegenstand der Abschlussprüfung ist.
- Nach §16.2 ObSchVO, für den Mittleren Schulabschluss kann die Projektarbeit ein Fach ausgleichen, das nicht Gegenstand der Abschlussprüfung ist. Der Ausgleich ist gegeben, wenn die geforderte Note des Faches durch eine Verrechnung der Note des Faches, mit der Note der Projektarbeit, im Verhältnis 1:1 erreicht würde.

Schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen

Der Abschlussprüfung liegen folgende Leistungen zugrunde:

Die in der Jahrgangsstufe 10 erbrachten Noten in den Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung sind.

Die Gesamtnoten in den Fächern der schriftlichen und mündlichen Abschlussprüfung. Die während der Abschlussprüfung erzielten Noten gehen zu einem Drittel in die Gesamtnoten der zugehörigen Fächer am Ende der Klasse 10 ein.
Rundungsvorgaben für die erste Stelle nach dem Komma beachten.

Die Noten der Abschlussprüfung erscheinen als Noten im Prüfungszeugnis der Einfachen Berufsbildungsreife.

Im Abschlusszeugnis der Erweiterten Berufsbildungsreife und des Mittleren Schulabschlusses werden sie unter der Gesamtnote des jeweiligen Faches dokumentiert.

In einem Fach wird eine mündliche Prüfung abgelegt. Es können alle Fächer außer Deutsch, Englisch, Mathematik und Sport gewählt werden.

Die Note der mündlichen Abschlussprüfung erscheint als Note im Prüfungszeugnis der Einfachen Berufsbildungsreife.

Im Abschlusszeugnis der Erweiterten Berufsbildungsreife und des Mittleren Schulabschlusses wird sie unter der Gesamtnote des jeweiligen Faches dokumentiert.

Erwerb der Einfachen Berufsbildungsreife am Ende Klasse 9 oder zum Halbjahr Klasse, bzw. zum Ende Klasse 10

Einfache Berufsbildungsreife als unterrichtliche Leistung nach Klasse 9, am Ende des 1. Halbjahres 10 oder Ende Klasse 10	Kurse im G-Niveau mindestens Note 4, eine Unterschreitung möglich	Alle übrigen Fächer mindestens Note 4, eine Unterschreitung (Note 5 oder 6) möglich	Aber: Insgesamt ist nur in einem Fach die Note 5 oder 6 möglich! Die Leistungen der 2. Fremdsprache und die Noten der Prüfungsleistungen bleiben für diese Berechnung unberücksichtigt! Siehe auch Ausgleichsregelungen der Projektarbeit §13.2 ObSchVO Schüler, die die einfache Berufsbildungsreife nicht nach §13.1 ObSchVO erworben haben, können diese am Ende der Jahrgangsstufe 10 durch eine Prüfung erwerben. Über die Möglichkeit der Teilnahme entscheidet die Zeugniskonferenz am Ende des 1. Halbjahres Klasse 10.
---	--	--	---

Abschlüsse am Ende Klasse 10

Einfache Berufsbildungsreife als Prüfungsleistung	Teilnahme an der Prüfung zur Einfachen Berufsbildungsreife. Schriftliche Prüfung in Mathematik, Englisch und Deutsch, mündliche Prüfung in einem weiteren zugelassenen Fach		Notendurchschnitt der Prüfungsleistungen mindestens 4,0, nicht mehr als eine Note der Prüfungsleistung 5, keine der Prüfungsleistungen 6 (mdl. Nachprüfungen sind möglich, siehe §8.3 und §8.4 Prüfungs- und Abschluss VO)
Erweiterte Berufsbildungsreife	Kurse nur im G-Niveau erforderlich, mindestens Note 4, eine Unterschreitung (Note 5 oder 6) möglich	Alle übrigen Fächer mindestens Note 4, eine Unterschreitung (Note 5 oder 6) möglich	Aber: Insgesamt ist nur in einem Fach die Note 5 oder 6 möglich! In den Prüfungsleistungen nicht mehr als eine Note 5, keine Note 6 (mdl. Nachprüfungen sind möglich, siehe §8.3 und §8.4 Prüfungs- und Abschluss VO) Siehe auch Ausgleichsregelungen der Projektarbeit §15.3 ObSchVO Note 5 in einem Fach auf E-Niveau gilt als 4 auf G-Niveau Siehe auch Ausgleichsregelungen der Projektarbeit §15.3 ObSchVO
Mittlerer Schulabschluss	2 Kurse im E-Niveau, mindestens Note 4 im G-Niveau mindestens Note 3	In zwei Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung Note 3 In allen anderen Fächern ohne Fachleistungsdifferenzierung mindestens Note 4	In einem Fach darf die Note um eine Stufe unterschritten werden In den Prüfungsleistungen nicht mehr als eine Note 5, keine Note 6 (mdl. Nachprüfungen sind möglich, siehe §8.3 und §8.4 Prüfungs- und Abschluss VO) Siehe auch Ausgleichsregelungen der Projektarbeit §16.2 ObSchVO

Übergangsvoraussetzungen für die gymnasiale Oberstufe

Die Entscheidung über die Zuweisung ist eine *pädagogische Maßnahme unter Berücksichtigung der gesamten Lernentwicklung der Schülerinnen und Schüler* siehe §17 ObSchVO

Zulassung für die gymnasiale Oberstufe	3 Kurse im E-Niveau, darunter zwei der Fächer Deutsch, erste Fremdsprache und Mathematik, im Durchschnitt mindestens Note 3 Das Fach der 2.Fremdsprache ist ein Kurs auf E-Niveau Weitere Kurse: E-Niveau im Durchschnitt mindestens Note 4 G-Niveau im Durchschnitt mindestens Note 2	Alle übrigen Fächer ohne Fachleistungsdifferenzierung im Durchschnitt mindestens Note 3,0 (der Vermerk n.b. wird wie die Note 5 gerechnet)
---	--	---

*Der Vermerk „nicht beurteilbar“ wird wie die Note 5 behandelt